



Seglervereinigung Brunsbüttel e.V.

Bootsordnung für die SY „Brunsbüttel“

§ 1 Allgemeines

1. Die SY „Brunsbüttel“ ist ein Vereinsboot der SVB und der Jugendgruppe zur Nutzung übergeben. Nutzungsberechtigt sind nur Jugendmitglieder der SVB, Ausnahmen sind zulässig und werden durch Jugendbootwart und Jugendwart entschieden.
2. Die Jugendmitglieder wählen in ihrer Jugendmitgliederversammlung einen Obmann für die SY „Brunsbüttel“, der für den Jugendbootwart und die Nutzer Ansprechpartner ist.
3. Das Boot wird durch die Jugendmitglieder in eigener Verantwortung gepflegt und instand gehalten. Jeder Nutzer muss sich an den erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten beteiligen. Ein höherer Arbeitseinsatz berechtigt zu entsprechend höherer Nutzung.
4. Jeder Nutzer muss Inhaber des Jugendschwimmabzeichens Bronze sein und ist verpflichtet, diese Bootsordnung einzuhalten.
5. Gemeinschaftstouren der SVB und Veranstaltungen der Jugendgruppe haben für die Nutzung Vorrang vor anderen Bootstouren.
6. Der Schiffsführer muss Inhaber des amtlichen Sportbootführerschein See sowie des BR-Schein oder des Sportküstenschifferschein oder des Sportsegelschein mit Erweiterung Küste (ausgestellt von der SVB) sein. Zusätzlich muss er ein gültiges Seefunkzeugnis zum Betreiben der UKW-Seefunkanlage der SY „Brunsbüttel“ besitzen.
7. Verstöße gegen diese Bootsordnung können durch den Vorstand der Jugendgruppe, den Jugendwart oder den Jugendbootwart geahndet werden.

§ 2 Führung des Bootes

1. Vor Antritt jeder Fahrt ist der verantwortliche Schiffsführer festzulegen, der vor dem Ablegen eine Sicherheitseinweisung vorzunehmen hat.
2. Der Schiffsführer ist für die den jeweiligen Wetterverhältnissen angepasste Durchführung der Fahrt nach den Regeln der Seemannschaft verantwortlich.
3. Während der Fahrt hat jedes Crewmitglied eine Schwimmweste zu tragen.
4. Bis zu einer vorhergesagten oder tatsächlichen Windstärke von einschließlich 5 Bft. darf ausgelaufen werden. Frischt der Wind während einer Fahrt auf mehr als 5 Bft. auf, ist der nächste Hafen anzulaufen.
5. Für den Betrieb der Maschinenanlage ist die Betriebsanleitung zu beachten.
6. Alle Schäden sind in das Schiffstagebuch (Logbuch) einzutragen. Ebenfalls sind verbrauchte bootseigene Ersatzteile, verlorene Werkzeuge und sonstige verlorene Ausrüstungsgegenstände im Schiffstagebuch aufzuführen.
7. Verbrauchsstoffe, insbesondere der Dieselmotorkraftstoff, sind durch die jeweilige Crew zu ersetzen.
8. Das Boot einschließlich aller Ausrüstungsteile ist pfleglich zu behandeln und ständig sauber zu halten. Insbesondere ist täglich das Geschirr abzuwaschen und die Bilge zu leeren.

§ 3 Schiffstagebuch(Logbuch) und Reiseplanung

1. Das gebundene Schiffstagebuch ist eine Urkunde über die Fahrten der SY „Brunsbüttel“. Folgende Formvorschriften sind zu beachten: Kugelschreiber, leserliche Schrift, kein Radieren oder unkenntlich machen von Eintragungen, Unterschrift des Schiffsführers.
2. Einzutragen sind:
Datum, Abfahrts- und Ankunftshafen, Schiffsführer, Schiffstagebuchführer, Crewmitglieder, Reiseziel, Uhrzeit, Kurs, Wetter, Motorstunden, Eintragung von Sicherheitsmängeln, besondere Vorkommnisse an Bord.
3. Reiseplanung vor Antritt einer Fahrt:
Geeignete Navigationsunterlagen zusammenstellen, Wetterinformationen einholen und den Ausrüstungszustand des Bootes vor jeder Fahrt überprüfen.
4. Fahrten mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden sind beim Jugendbootwart anzumelden.
5. Im Frühjahr ist eine voraussichtliche Fahrtenplanung für die Segelsaison vom Vorstand der Jugendgruppe zu erstellen.

§ 4 Schäden

1. Jeder Schaden ist im Schiffstagebuch einzutragen und dem Jugendbootwart unverzüglich zu melden.
2. Der Jugendbootwart ordnet die Reparatur des Schadens in geeigneter Form an.
3. Leichtfertig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind Verstöße gegen diese Bootsordnung. Die Kosten für die Beseitigung solcher Schäden können auf den oder die Verursacher umgelegt werden.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Alle vorherigen Bootsordnungen, die die SY „Brunsbüttel“ betreffen, verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.
2. Diese Bootsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.01.2011 in Kraft.



Stand: 07.12.2010